

**Satzung
des Vereins
Altenburger Bauernhöfe e. V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Altenburger Bauernhöfe e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen werden. Der Zusatz e. V. (eingetragener Verein) ist im Namen bereits enthalten. Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Nichtmitglieder darüber, wie die Bauernhöfe im Altenburger Land unter Wahrung ihrer Eigenart
 - wirtschaftlich und kulturell genutzt,
 - ihre Bausubstanz erhalten, die Höfe restauriert und instandgehalten werden können.
 - b) Unterstützung bei der Erfassung der Bauernhöfe in Form von Verzeichnissen und Plänen sowie die Darlegung ihrer jeweiligen Historie.
 - c) Sicherung und Konservierung bäuerlichen Kulturgutes.
 - d) Durchführung von Brauchtums- und folkloristischen Veranstaltungen, Heimattreffen, Exkursionen sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen mit Vorträgen usw.
 - e) Einrichtung eines Dokumentationszentrum, u.a. zur Durchführung von Ausstellungen, Schaffung von Informations- und Bildungsmöglichkeiten im weitesten Sinne für Mitglieder und Nichtmitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes wegen erheblichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins ausgesprochen werden.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse haben, erkennen die Einladung per E-Mail an. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie

- ordnungsgemäß einberufen ist und dem Einberufungstermin nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich widersprochen hat.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr
- c. die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- d. die Beratung, Empfehlung und Festsetzung des Arbeitsprogramms
- e. die Beschlussfassung über den Haushaltplan
- f. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderung (en) und die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Vorstandmitgliedern und dem Schatzmeister.
2. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die das Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehält. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende und jeder Stellvertreter sind nach (außen) einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand fasst (im Innenverhältnis) seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
6. Für die laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
7. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandmitglieder verlangen. Die Einberufung muss

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Ein Verzicht auf die Einhaltung dieser Form- und/oder Fristvorschrift ist von allen Mitgliedern des Vorstandes in der Vorstandssitzung schriftlich zu bestätigen. Der Geschäftsführer nimmt nach Weisung des Vorsitzenden oder mindestens zweier Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Stimmrecht teil.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt
 - a. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - b. über die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
 - c. die Richtlinien zur Aufstellung eines Haushaltplanes
 - d. über die Projekte
 - e. über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten und dem Geschäftsführer übertragen sind.
2. Der Vorstand kann den Geschäftsführer im Einzelfall mit der Wahrnehmung nicht laufender Geschäfte beauftragen. Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit bestellt und abberufen. Sofern der Umfang der Vereinsaufgaben es erfordert, sind die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer in einem Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliederbeiträge und Zuschüsse, durch Spenden, Schenkungen/Zuwendungen und sonstige Einnahmen. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist auch dann für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied, während desselben eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben die Abrechnung und den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist danach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie binnen zwei Monaten nach der ersten Versammlung erneut einzuberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; auf diese Rechtsfolge ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022 beschlossen.